

Dipl. Ing. Franz Josef Suppanz
Heinrich Heine Str. 40
8020 Graz

f.suppanz@idata.at
www.suppanz.at

An die
Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

EINSCHREIBEN

am 21.11.2019

Unser Zeichen: 20191121_STA_WBF

Betrifft: Anzeige eines Anfangsverdachttes gemäß §108, §147, §292 StGB

gegen alle 18 Mitglieder des WBF,
siehe:

https://www.bmvit.gv.at/dam/jcr:dac78ade-0a5b-4a55-9f4e-6e3473695006/wbf_experten2018.pdf

Der Sachverhalt:

Aus der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage von Dr. Pilz durch das BMVIT:

*Bei den Mitgliedern des WBF handelt es sich um renommierte österreichische Wissenschaftler unterschiedlicher technischer und medizinischer Fachbereiche. **Aufgabe des WBF ist es, die Bevölkerung über den aktuellen Stand der Wissenschaft zum Thema Mobilfunk und Gesundheit objektiv zu informieren sowie politische Entscheidungsträger zu beraten und durch Expertisen zu unterstützen.** Der WBF versteht sich als unabhängiges Expertengremium — jede Einflussnahme von außen auf dessen Willensbildung ist ausgeschlossen*

*„**Auch wenn die derzeitige Studienlage eine Gesundheitsgefährdung durch den Mobilfunk ausschließt,** mahnt der WBF auch weiterhin zum umsichtigen Umgang bei der Verwendung von Mobilfunktechnologien. Dies gilt insbesondere auch für die Exposition von Kindern im Alter von unter drei Jahren.*

Hier zitiert das BMVIT den WBF wörtlich:

*„**Auch wenn die derzeitige Studienlage eine Gesundheitsgefährdung durch den Mobilfunk ausschließt, ..**“*

https://www.bmvit.gv.at/dam/jcr:87312c0b-c9e6-44db-8184-a5272e3f9dc3/wbf_konsensus2018.pdf

Durch die „Expertenmeinung“ des WBF gibt nun das BMVIT auch folgende Auskunft:

Betrifft: Geschäftszahl: BMVIT-630.290/0065-III/PT2/2019

Anwortschreiben an Fr. Mag. Roland:
12. Juni 2019

Sehr geehrte Frau Mag. Roland!

Unter Bezugnahme auf Ihr E-Mail vom 15. Mai 2019 an das Servicebüro des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) betr. die Errichtung von Mobilfunkstationen und 5G möchte ich Ihnen Nachstehendes mitteilen: ...

„Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft kann gesagt werden, dass es **keinen Nachweis für eine Gefährdung der Gesundheit** durch elektromagnetische Felder des Mobilfunks unterhalb der von der WHO/ICNIRP empfohlenen Grenzwerte gibt.“

Dies entspricht NICHT dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Damit verfehlt der WBF seine Bestimmung: „**Aufgabe des WBF ist es, die Bevölkerung über den aktuellen Stand der Wissenschaft ..**“ Darüber hinaus wird der aktuelle Stand nicht nur verschwiegen sondern aktiv als nicht existent bezeichnet.

Es obliegt den einzuleitenden Untersuchungen durch die Staatsanwaltschaft herauszufinden, wie es dem WBF (im genauen ALLEN 18 Mitgliedern einzeln) überhaupt möglich war und ist, 1000e Studien, welche schädliche Auswirkungen von EMFs nachweisen, als „nicht wissenschaftlich“ zu bezeichnen oder nicht zu berücksichtigen oder gar nicht zu finden.

Dies scheint mathematisch im Bereich ausserhalb der Wahrscheinlichkeit angesiedelt, zumal es 1000e Studien gibt, auch von Herausgebern publiziert, die als höchste wissenschaftliche Referenzen anerkannt sind.

Beispielhaft sind hier nur vier wissenschaftlich anerkannte Veröffentlichungen erwähnt, wobei die Veröffentlichung im Scientific American, dem ältesten und renommiertesten Wissenschaftsjournal der Welt, an Seriosität und damit Glaubwürdigkeit nicht mehr übertroffen werden kann.

1. SCIENTIFIC AMERICAN:

We Have No Reason to Believe 5G Is Safe

<https://blogs.scientificamerican.com/observations/we-have-no-reason-to-believe-5g-is-safe/>

Hier sind 100e peer-reviewte Studien hinterlegt, welche die schädlichen Auswirkungen belegen, und welche vom WBF nicht gefunden wurden.

2. 5Gappeal

Scientists and doctors call for a moratorium on the roll-out of 5G.

5G will substantially increase exposure to radiofrequency electromagnetic fields RF-EMF, that has been proven to be harmful for humans and the environment.

<http://www.5gappeal.eu/>

Hier sind 100e Studien hinterlegt, welche die schädlichen Auswirkungen belegen und welche vom WBF nicht gefunden wurden..

Weiters gilt es herauszufinden, wie keinem der 18 Mitglieder des WBF folgende offiziellen Dokumente NICHT bekannt sein können:

3. U-NO.

IARC CLASSIFIES RADIOFREQUENCY ELECTROMAGNETIC FIELDS AS POSSIBLY CARCINOGENIC TO HUMANS

https://www.iarc.fr/wp-content/uploads/2018/07/pr208_E.pdf

4. EU.

"Studien, empirische Beobachtungen und Berichte von Patienten weisen ganz eindeutig auf Wechselwirkungen zwischen Beschwerden und der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern(EMF) hin."

https://europaem.eu/attachments/article/98/2016_EUROPAEM_EMF_Guideline_reveh-2016-0011-DEUTSCH_2016-11-10.pdf

Weitere Nachweise über die große Anzahl an auffindbaren Studien, welche vom WBF nicht gefunden wurden, sollten nicht nötig sein, um einen AUSREICHENDEN ANFANGSVERDACHT zu begründen.

Der WBF etabliert, völlig unwissenschaftlich, die Expertenmeinung, dass es all diese Studien NICHT gibt und etabliert damit jenen IRRTUM, der großen Schaden bringt.

Als erstes wurde das BMVIT „Opfer“ des WBF-IRRTUMs und verbreitet, gutgläubig, diese völlig unwissenschaftliche Expertenmeinung des WBF.

Dies hat nun weichenstellende Auswirkungen auf die gesamte Verwaltungsbehörde, die der ministeriellen Aussage verpflichtet sein muss, um ihrerseits nicht gegen diese (völlig irri-ge, aber) geltende Expertenmeinung zu verstoßen.

Dies stellt möglicherweise eine Verleitung zum strafrechtlichen Tatbestand nach §192 StGB (Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage) dar, welche Tatbestände nach §181e StGB (Grob fahrlässiges umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen) zur massenhaften Folge (ca. 200.000 zusätzliche 5G Basisstationen) haben.

Die möglicherweise folgende zivilrechtliche Schadenersatzklagsflut ist gar nicht auszudenken. Dies möge diesen Aspekt der rechtliche Dimension der möglichen Folgen des WBF-IRRTUMs andeuten.

Sobald der WBF-IRRTUM korrigiert ist, sind die in den Ländern per Petition eingeforderten Umweltprüfungen (welche in den jeweiligen Landesgesetzen durch **Raumordnungsgesetze verpflichtend** vorgesehen sind) nicht mehr zu verhindern, da sie von den Petitionskommissionen unter Berufung auf die IRRIGE WBF Expertenmeinung nicht mehr abgelehnt werden können, da diese haltlose unwissenschaftliche Expertenmeinung durch eine wissenschaftliche haltbare ersetzt wurde. Dies ist ein kritischer Punkt in Bezug auf die Ermöglichung oder Verhinderung von Bürgerbeteiligung mittels **Petition zur Einhaltung geltender Gesetze** an den Landtag als direktdemokratisches Instrument.

Es sind aber auch die Grundrechte aller Staatsbürger, damit auch meines, verletzt, denen das Staatsgrundgesetz im Verfassungsrang im

Artikel 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

eine freie, zumindestens aber eine anerkannte Wissenschaft als Grundrecht garantiert.

Der WBF hat im letzten Jahr nur ca 100 Studien begutachtet, SONST NICHTS!:

https://www.bmvit.gv.at/dam/jcr:54b25e5e-69d1-4428-87bb-82a3d05ff9c6/wbf_literaturliste2017_18.pdf

Der WBF zensiert durch diese selektive Auswahl seinerseits die höchst anerkannten wissenschaftlichen Publikationen zu EMFs, wie Scientific American, (der seinerseits über 500 Studien peer reviewed hat, und verletzt damit dieses §17 Grundrecht aller Bürger. Dies ist verfassungswidrig. Dies stellt möglicherweise einen Straftatbestand nach §108 (Täuschung) und §147 (Schwerer Betrug) StGB dar.

Sollte im österreichischen Gesetz ein **GRUNDRECHT AUF GESUNDHEIT** verankert sein, so wäre dies auch verletzt. Hier könnte aber, ja müsste eigentlich, der **Nürnberger Code** und das **Vorsorgeprinzip** von der österreichischen Justiz durchaus in den Entscheidungstexten als anerkannte Referenzen zitiert werden.

Hochachtungsvoll

Dipl.Ing. Franz Josef Suppanz

Zum Nachweis der Nämlichkeit veröffentlicht auf : http://www.suppanz.at/stop5g/20191121_STA_WBF.pdf

Täuschung

§ 108. (1) Wer einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zufügt, daß er ihn oder einen Dritten durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die den Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu

720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hoheitsrechte gelten nicht als Rechte im Sinn des Abs. 1.

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen

Schwerer Betrug

§ 147. (1) Wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung

1. eine falsche oder verfälschte Urkunde, ein falsches, verfälschtes oder entfremdetes unbares Zahlungsmittel, ausgespähte Daten eines unbaren Zahlungsmittels, falsche oder verfälschte Daten, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Meßgerät benützt oder

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2015)

3. sich fälschlich für einen Beamten ausgibt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Grob fahrlässiges umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen

§ 181e. (1) Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag die im § 181d Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist mit Freiheitsstrafe

bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder ein Beseitigungsaufwand, der 50 000 Euro übersteigt, bewirkt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2

genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage

§ 292. (1) Wer einen anderen durch Täuschung über Tatsachen dazu verleitet, gutgläubig eine unrichtige Beweisaussage abzulegen (§ 288), ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.